



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät für Management, Kultur und Technik

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 03.12.2014,
genehmigt vom Präsidium am 03.12.2014, genehmigt vom Stiftungsrat am 09.12.2014,
veröffentlicht am 11.12.2014.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

²Ausgenommen sind Abschlüsse in den Bereichen: Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik; Der MBA ist ein weiterbildender Studiengang, nicht aber ein konsekutiver Masterstudiengang.

³Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus die besondere Eignung durch eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Erwerb des für den Zugang notwendigen Studienabschlusses nachweisen.

⁴Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Diplomabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze für das jeweils folgende Wintersemester.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis der mindestens einjährigen Berufserfahrung nach § 2 Satz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach Maßgabe von Abs. 3 nach der Abschlussnote des für den Zugang notwendigen Studienabschlusses in Kombination mit der Dauer der Berufstätigkeit nach § 2 Satz 3. ²Dabei bleibt die für den Zugang erforderliche Dauer von 1 Jahr unberücksichtigt. ³Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ⁴Das Losverfahren führt die Studiendekanin/der Studiendekan durch.
- (3) Bei einer einschlägigen Berufserfahrung nach § 2 Satz 3 von mehr als einem Jahr verbessert sich die Abschlussnote folgendermaßen:
 - bei bis zu 12 Monaten über einem Jahr um 0,1
 - bei bis zu 24 Monaten über einem Jahr um 0,2
 - bei bis zu 36 Monaten über einem Jahr um 0,3
 - bei mehr als 36 Monaten über einem Jahr um 0,4

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Diplom- oder Bachelorprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los.

§ 7 Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule Osnabrück für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.